

1163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1046 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird
sowie**

über die Regierungsvorlage (1128 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Durch die Regierungsvorlage 1046 der Beilagen sollen die Auswirkungen der Einführung des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Kindern im Volksschulbereich auf das Schulunterrichtsrecht geregelt werden.

Durch die Regierungsvorlage 1128 der Beilagen sollen die notwendigen Regelungen für ganztägige Organisationsformen im Regelschulwesen im Bereich des Schulunterrichtsrechts geschaffen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage 1046 der Beilagen erstmals in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Den Bericht zur Regierungsvorlage 1046 der Beilagen erstattete der Abgeordnete Franz Mrkvicka.

Die Abgeordnete Christine Heindl brachte einen Abänderungsantrag ein.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Anton Bayr, Dr. Helmut Seel, Mag. Cordula Frieser, Dr. Hubert Pirker, Dr. Dieter Antoni, Regina Heiß, DDr. Erwin Niederwieser, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Ernst Steinbach, Mag. Walter Posch sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, wurden die Verhandlungen zunächst vertagt und in einer weiteren Sitzung des Ausschusses am 29. Juni 1993 wieder aufgenommen.

In dieser Sitzung wurde auch die Vorlage 1128 der Beilagen mit behandelt. Über diese erstattete der Abgeordnete Dr. Johann Stippel den Bericht im Ausschuß.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Helmut Seel, Mag. Karl Schweitzer, Anton Bayr, Paul Kiss, Mag. Karin Praxmayer, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner, Regina Heiß, Ernst Steinbach und Franz Mrkvicka sowie der Ausschussobermann Abgeordneter Mag. Dr. Josef Höchtl und der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten beteiligten, wurde die Regierungsvorlage 1046 der Beilagen in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl und Dr. Helmut Seel, der auf Grund legitimer Überlegungen den Text der Regierungsvorlagen 1046 und 1128 der Beilagen zu einem Gesetzentext zusammenfaßt, mehrheitlich angenommen.

Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Die Regierungsvorlage 1128 der Beilagen, die durch den oben erwähnten Abänderungsantrag Eingang in den vom Ausschuß beschlossenen Gesetzentwurf gefunden hat, gilt somit als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Dr. Johann Stippel gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

✓

Wien, 1993 06 29

Dr. Johann Stippel
Berichterstatter

Mag. Dr. Josef Höchtl
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 324/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den § 3 wird als neuer Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist Abs. 1 lit. c insoweit nicht anzuwenden, als die gesundheitliche und körperliche Eignung Bestandteil des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung) waren.“

2. Die Überschrift zu § 9 lautet:

„Klassen- und Gruppenbildung, Klassenzuweisung, Lehrfächerverteilung“

3. In den § 9 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingefügt:

„In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann; in der Regel soll die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen.“

4. In den § 9 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Unbeschadet des Abs. 1 darf zeitweise der Unterricht in Klassen einer Volksschule gemeinsam mit Klassen einer Sonderschule (Kooperationsklassen) geführt werden.“

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Bildung von Schülergruppen und an ganztägigen Schulformen bei der Bildung von Gruppen im Betreuungsteil hat der Schulleiter die in Betracht kommenden Schüler in die einzelnen Gruppen einzuteilen (Gruppenbildung). Ferner hat der Schulleiter den einzelnen Schülergruppen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 die erforderlichen Lehrer, den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen Lehrer oder — ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit — Erzieher zuzuweisen. Die Zuweisung der Lehrer und Erzieher an die einzelnen Gruppen ist der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen.“

6. Nach § 12 wird folgender § 12 a samt Überschrift eingefügt:

„Betreuungsteil“

§ 12 a. (1) Der Besuch des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen bedarf einer Anmeldung. Bezüglich der Anmeldung gilt

1. für ganztägige Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungssteiles:
 - a) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
 - b) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
 - c) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
2. für ganztägige Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles:
 - a) Die Regelung der Z 1 lit. a gilt auch hier.

1163 der Beilagen

3

- b) Die Anmeldung kann sich nur auf alle Schultage erstrecken.
- c) Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

(2) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Sofern an der Schule keine entsprechenden Klassen mit bloßem Unterrichtsteil oder ohne verschärkter Form von Unterrichts- und Betreuungsteil bestehen, ist nur eine Abmeldung von der Schule möglich.“

7. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundgelegte Aufgabe zu erfüllen.“

8. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kinder, bei denen gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, hat unter Bedachtnahme auf diese Feststellung

- a) der Bezirksschulrat zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulart zu unterrichten ist,
- b) die Schulkonferenz zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen der Schüler nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist.

Bei der Entscheidung gemäß lit. a und b ist anzustreben, daß der Schüler die für ihn bestmögliche Förderung erhält.“

9. Im § 18 Abs. 12 lautet der letzte Satz:

„Dieser Absatz gilt nicht für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.“

10. § 18 Abs. 13 lautet:

„(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes, verbindliche und unverbindliche Übungen sowie therapeutische und funktionelle Übungen sowie Kurse im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes 1985) sind nicht zu beurteilen.“

11. Im § 19 Abs. 2 wird nach dem vierten Satz eingefügt:

„Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken.“

12. Im § 22 Abs. 2 erhalten die lit. i und j die Bezeichnung „,j“ bzw. „,k“ und wird folgende neue lit. i eingefügt:

„i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;“

13. Im § 25 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Volksschulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.“

14. Im § 33 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 7 a eingefügt:

„(7 a) Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. Damit hört der Schüler an ganztägigen Schulformen mit verschärkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles auf, Schüler auch des Unterrichtsteiles dieser Schulform zu sein. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt der Schüler Schüler des Unterrichtsteiles.“

15. Im § 36 Abs. 2 lautet der dritte Satz:

„Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, für dreisemestrige Kollegs sowie für Kollegs an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfungen im Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und in den beiden Nebenterminen jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen des zweit- und drittfolgenden Semesters stattzufinden haben, sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist.“

16. Im § 42 Abs. 8 tritt an die Stelle der Wendung „Bildungsanstalt für Erzieher“ die Wendung „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“.

17. Dem § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen.“

18. Dem § 45 wird folgender abs. 7 angefügt:

„(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist.“

19. Dem § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Satz gilt auch für Erzieher im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.“

20. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.“

21. § 49 Abs. 9 lautet:

„(9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985.“

22. Dem § 51 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.“

23. Im § 55 Abs. 2 Z 2 tritt an die Stelle der Wendung „Bildungsanstalten für Erzieher“ die Wendung „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“.

24. Nach § 55 wird folgender § 55 a samt Überschrift eingefügt:

„Erzieher

§ 55 a. (1) Der Erzieher an ganztägigen Schulformen hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Betreuungsteiles unter Bedachtnahme auf freizeitpädagogische Erfordernisse mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes entsprechende Erziehungsarbeit. Er hat diese im erforderlichen Ausmaß vorzubereiten.

(2) Außer den erzieherischen Aufgaben hat er auch die mit seiner Erziehertätigkeit verbundenen administrativen Aufgaben zu übernehmen und an Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, teilzunehmen. § 51 Abs. 3 ist insoweit anzuwenden, als er den Betreuungsteil betrifft.“

25. Dem § 56 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.“

26. Im § 57 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Aus besonderen Anlässen können zur Erreichung bestimmter Ziele auch andere Lehrerkonferenzen, wie zB Konferenzen der Lehrer für einen Unterrichtsgegenstand oder Konferenzen betreffend den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf, einberufen werden.“

27. § 57 Abs. 7 lautet:

„(7) Für einen Beschuß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In Klassenkonferenzen gemäß § 20 Abs. 6, § 21 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 lit. c kommt das Stimmrecht nur jenen Mitgliedern zu, die den Schüler im betreffenden Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben. An ganztägigen Schulformen besitzen Erzieher hinsichtlich des Betreuungsteiles das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit (§ 7 AVG) unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.“

28. Im § 62 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Zu diesem Zweck sind Einzelaußsprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeigneten Bildungsweg (§ 3 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes), die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen.“

1163 der Beilagen

5

29. Dem § 62 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Erziehungsberechtigten dienen.“

30. § 70 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Besuch von Pflichtgegenständen, Freigege-
ständen, verbindlichen und unverbindlichen
Übungen, des Förderunterrichtes sowie des
Betreuungsteiles an ganztägigen Schulen
(§§ 11, 12, 12 a),“

31. Im § 70 Abs. 1 erhalten die lit. d bis h die jeweilige nächstfolgende Buchstabenbezeichnung und ist als neue lit. d einzufügen:

„d) Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 17 Abs. 4),“

32. Im § 82 treten an die Stelle des Abs. 4 folgende Absätze:

„(4) § 3 Abs. 7 a, § 9 Abs. 1 und 1 a, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 12 und 13, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 5 a, § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 8, § 49 Abs. 1 und 9, § 55 Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 62 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 lit. d dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr..../1993 treten mit 1. September 1993 in Kraft.

(5) Die Überschrift des § 9, § 9 Abs. 5, § 12 a, § 17 Abs. 1, § 33 Abs. 7 a, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 7, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 3, § 55 a, § 56 Abs. 8, § 57 Abs. 7, § 62 Abs. 3, § 70 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr..../1993 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch die in den vorstehenden Absätzen genannten Bundesgesetze können bereits von dem ihrer Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem jeweils in den vorstehenden Absätzen genannten Zeitpunkt in Kraft.“

Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

gemäß § 42 Abs. 5 GOG zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (1046 der Beilagen)

Wie bereits in der abweichenden Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zum Schulorganisationsgesetz (1046 der Beilagen) sowie Schulpflichtgesetz (1045 der Beilagen) ausführlich erläutert, treten die GRÜNEN vehement für eine **gemeinsame Schule aller SchülerInnen** ein und fordern auch die **Umsetzung des Menschenrechtes auf Nichtaussonderung**. Das vorliegende Gesetzespaket zur 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle (Schulunterrichtsgesetz, Schulpflichtgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz) wird den Anforderungen — aber auch den öffentlichen Versprechungen — nicht gerecht.

Neben dem nicht vorhandenen **Elternrecht auf Integration** ist die Frage der **Qualität von Integration** ein Hauptkritikpunkt. Die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst in Auftrag gegebene Studie „Evaluation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder“ durch Werner Specht, hat klar und eindeutig ergeben, daß die praktizierten Modelle eine Rangordnung ergeben. Diese gleiche Rangordnung war im Bericht des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung in Graz — vorliegend bereits zu „Zeiten des Ministerialentwurfes“ — enthalten: „Über fast alle Dimensionen hinweg zeichnen LehrerInnen aus integrativen Klassen deutlich die positivste Erfolgsbilanz ihrer pädagogischen Tätigkeit im Sinne integrativer Zielsetzung:

- Sie sehen die **Prinzipien der Förderung aller SchülerInnen** (der behinderten wie auch der nichtbehinderten) in ihren Klassen am besten verwirklicht.
- Es gelingt ihnen besser als den LehrerInnen in

anderen Modellen, in ihren Klassen ein **pädagogisch reichhaltiges und sozial-integratives Klima** herzustellen.

— Schließlich schätzen sie die Erfolge im Bereich der **LehrerInnen-Kooperation** und der **flexiblen inneren Unterrichtsdifferenzierung** deutlich höher ein als ihre KollegInnen in den anderen Modellen.

LehrerInnen, die im Modell Kooperative Klasse unterrichten, sind bei den meisten Dimensionen am zurückhaltendsten und bilden daher das Schlüpflicht im Vergleich auch mit dem StützlehrerInnenmodell.

Diese Daten und viele weitere vorliegende Daten legen nahe, in der Modellvariante „**Integrative Klasse**“, wie sie derzeit in Österreich überwiegend praktiziert wird (KlassenschülerInnenzahl zirka 20, 3 bis 5 „behinderte“ Kinder, zusätzliche sonderpädagogische Betreuung in den meisten Schulstunden) jenen organisatorischen Rahmen zu sehen, in dem ein pädagogisch wertvoller und für die Kinder motivierender Unterricht sowie ein integratives Klima in der Lerngruppe am zuverlässigsten herstellbar ist.

Es ist daher unakzeptabel, daß diese überprüften Rahmenbedingungen in den Gesetzesvorlagen nicht beinhaltet sind und man die Ausführung den Ländern überläßt — und damit dem **neunfachen Kampf der Eltern** um adäquate Bedingungen für ihre Kinder. Völlig unverständlich ist jedoch das Ignorieren aller Erfahrungen der Schulversuche durch das dezidierte Absichern der Kooperationsklassen und das Fehlen jeden Hinweises auf das Modell Integrationsklasse! Es stelle sich für uns die Frage, wozu Schulversuchsphasen sowie deren wissenschaftliche Auswertungen finanziert werden,

1163 der Beilagen

7

wenn deren Erfahrungen und Ergebnisse keinerlei Niederschlag in den entsprechenden Gesetzen finden. Bereits in der Phase der Schulversuche wurden diese Modelle der „**Pseudo-Integration**“ nicht auf Wunsch der Eltern und LehrerInnen eingerichtet, sondern vor allem unter dem Druck der Schulbehörden. Diese — alle pädagogischen Erfahrungen ignorierende Vorgangsweise — soll nun gesetzlich festgeschrieben werden.

Die vordergründig mögliche „freie Entfaltung“ der Unterrichtsgestaltung ist auf Grund aller bisherigen Erfahrungen lediglich ein Freibrief, Pseudo-Integration als statistische Aufwertung, jedoch zu Lasten der betroffenen SchülerInnen und LehrerInnen. Es kann nicht Aufgabe eines Bundesgesetzes sein, „alles freizugeben“, wenn man bereits die gesicherten Daten hat, zu welch negativen Auswirkungen es kommt, wenn Mindeststandards nicht eingehalten werden. Sollte man jedoch hoffen, daß die betroffenen Eltern nun weiter in jedem einzelnen Bundesland, bei jedem einzelnen Landes- und Bezirksschulinspektor, in jeder einzelnen Schule — so wie in den vergangenen Jahren —, um diese Mindeststandards kämpfen, so ist dies aus unserer Sicht verantwortungslos. Die Schulbehörde hat die Verpflichtung, positive Rahmenbedingungen für alle zu schaffen — Eltern sollten lediglich die Möglichkeit haben, Mindeststandards mit ihrem Engagement noch zu erhöhen, aber nicht gegen falsche Sparvarianten ankämpfen zu müssen.

Die Erfahrungen der Schulversuche haben bewiesen, daß eine zweite LehrerIn jedenfalls die Hälfte der Zeit anwesend sein muß. Jeder/Jede ZweitlehrerIn gilt ebenso als KlassenlehrerIn, ist also völlig gleichgestellt, und beide agieren in gemeinsamer Verantwortung für die gesamte Klasse. Egal, ob die gesamte Zeit „**Team-teaching**“ erfolgt oder nur zu 50% der Stunden — die/der zusätzliche LehrerIn darf nicht ausschließlich oder speziell für die behinderten Kinder zuständig sein — dies würde Trennung und nicht Integration zur Folge haben.

Auch die **KlassenschülerInnenhöchstzahl** soll auf den Erfahrungen der Schulversuche aufbauen und daher 20 nicht übersteigen. Daß für Kinder mit besonderem Förderbedarf die KlassenschülerInnenhöchstzahl gesenkt wird, hat ja bereits der Nationalrat in der XVII. GP in Form einer Entschließung zum Ausdruck gebracht, die als „Ergebnis“ des Volksbegehrens zur Senkung der KlassenschülerInnenhöchstzahl zu sehen ist. Auch in der jetzigen GP hat der Nationalrat die pädagogische Forderung nach kleineren Klassen im Zusammenhang mit der neuerlichen eingebrachten BürgerInneninitiative bestätigt.

Integrativer Unterricht zeigt auf, daß mehr Autonomie für die LehrerInnen und SchülerInnen in der **Unterrichtsgestaltung** dringendst nötig ist, um tatsächlich nicht an unnötigen Barrieren Qualitäts-

einbußen zu erleiden. Flexible Zeiteinteilungen, innere Differenzierungen und Projektunterricht müssen für die Unterrichtsarbeit gewährleistet werden.

Andere Formen der Beurteilung sollen im Interesse der verstärkten Zusammenarbeit zwischen SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern sowie zur Verbesserung der Motivation und Lernbereitschaft für alle Klassen ermöglicht werden. In einem „ehrlichen“ **integrativen Unterricht** gilt, daß SchülerInnen, die besonderer Förderung bedürfen, nicht „durchfallen“ können. Sie arbeiten auf dem erreichten Niveau weiter. Falls späterer Lehrstoff vom Schüler/von der Schülerin bewältigt werden kann, der gegenwärtige aber nicht, oder nur mit unvertretbaren Schwierigkeiten, kann er übersprungen werden. Nur im Einvernehmen zwischen Schule und Eltern kann eine Klasse wiederholt werden.

Schulausschluß ist nach unserer Auffassung kein pädagogisches Mittel und absolut ungeeignet, Verbesserungen irgendwelcher Art herbeizuführen. Schwere Verhaltensstörungen können nur durch pädagogische und therapeutische Hilfen gebessert und behoben werden. Dazu bedarf es des Aufbaues von Vertrauensverhältnissen zwischen SchülerInnen und LehrerInnen sowie anderen Repräsentanten des Schulsystems und vor allem auch der Kooperation mit außerschulischen Jugendeinrichtungen.

Die Elterninitiativen haben in ihrem Gesetzentwurf — neben der Formulierung von Mindeststandards — eine eigene **Integrationskonferenz** vorgeschlagen, die alle relevanten Bedingungen, wie Integration durchzuführen ist, zu entscheiden hat. In dieser Konferenz sollen die Rechte der Eltern besonders gestärkt sein, da sie meist das schwächste Glied in der Kette der EntscheidungsträgerInnen sind. Durch die gleichberechtigte Stellung der LehrerInnen, ExpertInnen und Eltern in dieser Integrationskonferenz sollen die unterschiedlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beteiligten Personen am besten zur Abschätzung der notwendigen Maßnahmen für die Ermöglichung der Integration eingebracht werden können.

Die Einrichtung der Integrationskonferenz ist ein Kernstück der von den Elterninitiativen vorgeschlagenen Schulreform, die vom GRÜNEN Klub unterstützt wird. Die Integrationskonferenz soll das Gremium sein, in dem die Gesetzgebung zur Integration flexibel und schulnah in vermutlich langfristigen Erfahrungs- und Entwicklungsprozessen umgesetzt wird.

Wie bereits in der abweichenden Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zu 1129 der Beilagen Schulzeitgesetz ausführlich erläutert, treten die GRÜNEN vehement für die Realisierung **ganztägiger Schulformen** ein. Dies aus dem Anspruch eine Schule der SchülerInnen zu schaffen, die attraktiv ist, in der Lernen nach den

1163 der Beilagen

lernpsychologischen Erkenntnissen stattfinden darf und lustvoll erlebt wird und die auch die Verbindung zu allen sozialen Kontakt Personen der SchülerInnen ernst nimmt (Eltern, FreundInnen außerhalb der Schule usw.). Der GRÜNE Vorschlag eines flexiblen Alternativmodells nimmt die oben angeführten Ansprüche wirklich ernst und ist in seiner Umsetzung an den Bedürfnissen vor Ort ausgerichtet.

Es ist aus der Sicht der GRÜNEN Abgeordneten nicht zu akzeptieren, daß in Form eines Schachers um Geld und Einfluß zwischen den Regierungsparteien die Anliegen der SchülerInnen — aber auch ihrer Eltern auf der Strecke bleiben. In der abweichenden Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zu 1044 der Beilagen Schulorgani-

sationsgesetz sowie zu 1047 der Beilagen Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sind die Probleme der Elternbeiträge versus **Schulgeldfreiheit** sowie die Einrichtung der ganztägigen Schulformen kritisch betrachtet.

Besonders die enormen Hindernisse, die der Umsetzung des verschränkten Modells auferlegt werden, mit dem auch die Möglichkeiten für das von den GRÜNEN vorgeschlagene **flexible Alternativmodell** nicht realisiert werden kann, sind abzulehnen. Die derzeitige Regelung geht sogar so weit, daß das Nichtbezahlen des Elternbeitrages für den Betreuungsteil zum Verlust der „Schülereigenschaft“ führt!

Christine Heindl